

AUF EINEN BLICK

VORBERICHT

Haushaltsplan **2021**

und

Finanzplan **2020 – 2025**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Textliche Erläuterungen		Seite
1.	Aufstellungsverfahren	3
2.	Planungsgrundlagen – eine solide Datenbasis	3
2.1.	Steuerschätzung	3
2.2.	Kommunaler Finanzausgleich	3
2.3.	Steuer-, Umlage- und Finanzkraft	4
2.4.	Realsteuerhebe-, Steuer-, Gebühren- und Entgeltsätze	4
2.5.	Schlüsselzuweisungen	4
2.6.	Kreisumlagen	4
2.7.	Einkommensteuerbeteiligung	4
2.8.	Einkommensteuerersatz	5
2.9.	Umsatzsteuerbeteiligung	5
2.10.	Grundsteuern	5
2.11.	Gewerbsteuer	5
2.12.	Gewerbsteuerumlage	5
2.13.	Einwohnerzahlen	6
2.14.	Beteiligungseinnahmen	6
2.15.	Personalausgaben	6
2.16.	Sachaufwand	6
2.17.	Einhaltung der Haushaltsgrundsätze	6
2.18.	Risiken und Chancen der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung	6
a.	Risiko gesamtwirtschaftliche Entwicklung	7
b.	Risiko Entwicklung Kreisumlagehebesatz	7
c.	Risiko neue Schlüsselzahlen ab 2021	7
d.	Risiko Grundsteuerreform (Wegfall ab 01.01.2020?!)	7
e.	Risiko Investitionsprogramm	7
f..	Risiko Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) GE/GI Weidenhecken	7
g.	Risiko Erschließungsträgervertrag (ETV) GE/GI Weidenhecken	7
h.	Risiko Ausfallbürgschaften	8
i.	Risiko Schulden des Kernhaushalts	8
j.	Risiko Ausfall von Herstellungsbeiträgen	8
k.	Risikovorsorge Deckungsreserven	9
l.	Chancen GE/GI Weidenhecken (Verkaufserlöse)	9
m.	Chancen GE/GI Weidenhecken (Gewerbsteuern)	9
n.	Chancen Windkraftanlagen	9
3.	Eckdaten im Überblick	10

2

4.	Haushaltsplan 2021 und Finanzplan 2020 - 2025	11
4.1.	Verwaltungshaushalt	11
4.1.1	Einzelpositionen des Verwaltungshaushalts	11
4.1.2.	Kostendeckungsgrade der städtischen Einrichtungen und Betriebe	12
4.2.	Vermögenshaushalt	12
4.2.1.	Einzelpositionen des Vermögenshaushalts	12
4.2.2.	Investitionsprogramm 2020 – 2025	13
5.	Ausgleich des Haushalts- und Finanzplans	13
6.	Schulden	13
6.1.	Fundierte Schulden (Haushaltsschulden)/Kreditaufnahmen	14
6.2.	Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	14
6.3.	Schulden des Kernhaushalts (Schale 1)	14
6.4.	Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts (Schale 2)	15
6.4.	Schulden des öffentlichen Bereichs (Schale 3)	15
7.	Rücklagen	15
7.1.	Allgemeinen Rücklagen	15
7.2.	Sonderrücklagen	15
8.	Verpflichtungsermächtigungen	16
9.	Genehmigung der Haushaltssatzung	16
10.	Dauernde Leistungsfähigkeit	16

Abschnitt B: Tabellarische und graphische Erläuterungen

siehe gesondertes Inhaltsverzeichnis unter Abschnitt B

VORBERICHT

zum

Haushalts- und Finanzplan 2021

Abschnitt A: Textliche Erläuterungen

1. Aufstellungsverfahren

Der Haushalts- und Finanzplan 2021 (Modell3) umfasst die Planungsjahre 2020 – 2025 und ist auf allen Positionen solide und verlässlich kalkuliert. Er brauchte bis zu seiner Verabschiedung drei Sitzungen. Die **Eckdaten bzw. Ergebnisse** des Haushaltsplans 2021 (**Modell 3**) werden nachstehend unter Nr. 3. „Die Eckdaten im Überblick“ zusammenfassend wiedergegeben.

a. SR-Sitzung vom 04.11.2020

Der Haushaltsplanentwurf 2021 (Modell 1) wurde dem Stadtrat in der Sitzung vom 04.11.2020 insgesamt vorgestellt. Schwerpunkte bildeten dabei die coronabedingten Minder-einnahmen bei der Gewerbesteuer, das Investitionsprogramm, die Finanzplanung und die Entwicklung der Schulden des Kernhaushalts und der Rücklagen. Dem Stadtrat wurden dazu alle erforderlichen Unterlagen übergeben.

b. SR-Sitzung vom 16.12.2020

In der SR-Sitzung vom 16.12.2020 wurde der Haushaltsplanentwurf in der Fassung des Modells 2 beraten. Er unterschied sich vom Modell 1 im Wesentlichen nur darin, dass nun auch der Verwaltungshaushalt im Bereich der Personalkosten endgültig fertiggestellt war und Teile des Investitionsprogramms an die aktuelle Entwicklung angepasst wurden. Des Weiteren wurden die Fraktionsanträge der CSU, der Freien Wähler, der SPD/GRÜNEN und Beschlüsse aus den Ausschüssen beraten und darüber beschlossen. Dem Stadtrat wurden auch dazu alle erforderlichen Unterlagen übergeben und – soweit notwendig – auch erläutert.

c. SR-Sitzung vom 27.01.2021

In der SR-Sitzung vom 27.01.2021 lag dem Stadtrat der Haushaltsplanentwurf 2021 in Form des Modells 3 mit den in der Sitzung vom 26.12.2020 beschlossenen Maßnahmen zur Verabschiedung vor. Im Modell 3 waren nun auch die Steuerschätzung vom November 2020 und die neuen Umlagegrundlagen berücksichtigt. Stadtkämmerer Mechler stellt die Änderungen zum Modell 2 kurz vor. Der Stadtrat stimmte dem Haushaltsplanentwurf 2021 – nach Vorstellung und Beratung – am Ende mit 9:7 Stimmen zu.

2. Planungsgrundlagen – eine solide Datenbasis

2.1. Steuerschätzung

Die Haushalts- und Finanzplanung 2021 stützt sich im Verwaltungshaushalt hinsichtlich der Steuereinnahmen und des Finanzausgleichs auf die Ergebnisse der **Steuerschätzungen vom November 2020** und auf die aktuelle Sach- und Rechtslage.

Die Ergebnisse der Steuerschätzungen sind im Wesentlichen für die mittelfristige Entwicklung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie für die Landessteuern relevant, die in den **allgemeinen Steuerverbund** einfließen und an dem die Kommunen beteiligt werden.

Aus dem Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund werden wiederum die **Schlüsselzuweisungen** gespeist, die den Landkreisen, kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden jährlich zum Ausgleich mangelnder eigener Steuerkraft zufließen. Die Stadtkämmerei hat die Ergebnisse der mittelfristigen Steuerschätzung vom November 2020 unverändert in die vorliegende Finanzplanung übernommen.

2.2. Kommunaler Finanzausgleich

Eingang in das vorliegende Zahlenwerk fanden auch die Verhandlungsergebnisse zum kommunalen Finanzausgleich für das Hh-Jahr 2021. Dies betrifft u.a.:

a. den Allgemeinen Steuerverbund

- b. die Schlüsselzuweisungen**
- c. den Kfz-Steuerersatzverbund**
- d. die kommunalen Hochbaufördermittel nach Art. 10 FAG**
- e. die Investitionspauschale**
- f. die Finanzaufweisungen (Kopfbeträge)**
- g. die Zuweisungen an die Bezirke**
- h. die Förderung von Schwimmbädern**
- i. die Gewerbesteuerumlage**
- j. die Straßenausbaupauschalen**

2.3. Steuer-, Umlage- und Finanzkraft

Die Steuer- bzw. Umlagekraftzahlen der Stadt Wörth a. Main bilden die Grundlagen für die Berechnung u.a. der Schlüsselzuweisungen, der Kreisumlagen und der Investitionspauschalen. Die aktuellen **Steuerkraftzahlen**, die die Realsteuern, den Einkommensteueranteil und den Einkommensteuerersatz sowie den Umsatzsteueranteil des Vorjahres nach landeseinheitlichen Kriterien nivelliert zusammenfassen, wurden berücksichtigt.

Ebenso wurden die aktuellen **Umlagekraftzahlen**, die die Steuerkraftzahlen und 80% der Schlüsselzuweisungen des Vorjahres umfassen, zugrunde gelegt.

Die aktuellen **Finanzkraftzahlen**, die neben den Steuerkraftzahlen des lfd. Jahres (Basis: Steuereinnahmen des Vorjahres) auch noch 100% der Schlüsselzuweisungen des lfd. Jahres (Basis: Steuereinnahmen des Vorjahres) enthalten und vom Ergebnis die Kreisumlage des lfd. Jahres (Basis: Steuereinnahmen des Vorjahres) abgezogen werden, sind. Ebenfalls berücksichtigt.

2.4. Realsteuerhebe-, Steuer-, Gebühren- und Entgeltsätze

Die Grundsteuerhebesätze liegen seit 2017 unverändert bei 470%-Punkten. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde unverändert mit 345%-Punkten angesetzt. Der Gewerbesteuerhebesatz wurde zuletzt zum 01.01.2011 erhöht. Die übrigen Steuer-, Abgaben-, Gebühren- und Entgeltsätze wurden nach Maßgabe der aktuellen Beschlüsse eingeplant.

2.5. Schlüsselzuweisungen

Die Berechnung für 2021 liegt vor und die Stadt erhält eine Schlüsselzuweisung i.H.v. 988.000 €. Gegenüber Vorjahr sinkt die Schlüsselzuweisungen um 167.000 € (-14,5%).

Wie in jedem Jahr, hat die Stadtkämmerei die Schlüsselzuweisungen – auf der Grundlage des ab 01.01.2016 geltenden neuen Rechts zur Berechnung der Steuerkraftzahlen – auch für die Finanzplanungsjahre 2022 – 2025 vorausberechnet.

Auch in den Finanzplanungsjahren 2022 - 2025 ist – auf der Basis von Gewerbesteuereinnahmen – mit relativ hohen Schlüsselzuweisungen zu rechnen. Sie schwanken zwischen 841.000 und 1.472.000 €/a.

2.6. Kreisumlagen

Für die Höhe der Kreisumlage sind einerseits die Umlagekraft der Gemeinde und andererseits der Hebesatz des Landkreises, den der Kreistag jährlich festsetzt, maßgebend. Der Kreistag hat den Kreisumlagehebesatz ab dem Jahr 2020 von 38%-Punkten auf 40%-Punkte erhöht und damit die Haushalte der Kommunen unerwartet belastet.

Für den Planungszeitraum bis 2025 wurde der aktuelle Kreisumlagehebesatz von 40%-Punkten unterstellt. Die Kreisumlage schwankt umlagekraftbedingt in den Jahren 2022 – 2025 zwischen 1.972.000 € und 2.256.000 €.

2.7. Einkommensteuerbeteiligung

Die Höhe der Einkommensteuer ist einerseits von der Entwicklung des landesweiten Aufkommens des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und andererseits von der Entwicklung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an diesem Kuchen (sog. Schlüsselzahl) abhängig. Der Entwicklung des landesweiten Aufkommens wurden die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2020 zu Grunde gelegt.

Ab dem Hh-Jahr 2021 werden die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer für die Jahre 2021 – 2024 auf der Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik von 2016 wieder einmal (alle drei Jahre) neu verteilt. Bei den vergangenen Neufestsetzungen hatte die Stadt dabei regelmäßig erhebliche Rückschläge hinnehmen müssen. Die neuen Schlüsselzahlen stehen fest. Beim Einkommensteueranteil kann die Stadt seit langem nur unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielen; sie ist strukturell einkommensteuerschwach.

Für das Hh-Jahr 2021 kann die Stadt mit einem Einkommensteueranteil i.H.v. 2.468.000 € rechnen, 66.000 € oder 2,7% mehr als im Vorjahr. Bis zum Hh-Jahr 2025 steigen die Einnahmeerwartungen auf 2.809.000 €/a an. Der Einkommensteueranteil ist damit mit deutlichem Abstand zur Gewerbesteuer die wichtigste und stetigste Einnahmequelle der Stadt.

2.8. Einkommensteuerersatz (USt-Anteil für den Familienleistungsausgleich)

Der sog. Einkommensteuerersatz oder Familienleistungsausgleich wurde im Hh-Jahr 1996 als Ausgleich für die ab diesem Zeitpunkt eingeführte direkte Verrechnung der Kindergeldzahlungen mit der veranlagten Einkommensteuer und die dadurch ausgelösten Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer eingeführt.

Die Höhe des Einkommensteuerersatzes ist einerseits von der Entwicklung des landesweiten Aufkommens dieses speziellen USt-Anteils und andererseits von der Entwicklung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an diesem Kuchen (sog. Schlüsselzahl) abhängig. Der Entwicklung des landesweiten Aufkommens wurden die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2020 unverändert zu Grunde gelegt. Für die Verteilung des Einkommensteuerersatzes gelten dieselben Schlüsselzahlen wie für den Einkommensteueranteil.

Die Stadtkämmerei hat für das Hh-Jahr 2021 einen Einkommensteuerersatz i.H.v. 184.000 € eingeplant, 3.000 € oder 1,6% mehr als im Vorjahr. Bis zum Hh-Jahr 2025 steigen die Einnahmeerwartungen auf 196.000 €/a an.

2.9. Umsatzsteuerbeteiligung

Die Umsatzsteuerbeteiligung wurde 1998 als Ersatz für die weggefallene Gewerbekapitalsteuer eingeführt. Die Höhe der Umsatzsteuerbeteiligung ist einerseits von der Entwicklung des landesweiten Aufkommens des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (2,2%) und andererseits von der Entwicklung des Anteils der jeweiligen Gemeinde an diesem Kuchen (sog. Schlüsselzahl) abhängig. Der Entwicklung des landesweiten Aufkommens wurden die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2020 unverändert zu Grunde gelegt.

Die Stadtkämmerei hat für das Hh-Jahr 2021 einen Umsatzsteueranteil i.H.v. 288.000 € eingeplant, 76.000 € oder 20,8% weniger als im Vorjahr. Bis zum Hh-Jahr 2025 steigen die Einnahmeerwartungen wieder auf 300.000 €/a an.

2.10. Grundsteuern

Die Höhe der Grundsteuern ist einerseits von den Grundsteuermessbeträgen, die das Finanzamt festsetzt und fortschreibt, und andererseits vom Hebesatz abhängig, den der Stadtrat jährlich festsetzt. Den Grundsteueransätzen liegt der ab 2017 geltende Hebesatz von 470%-Punkten (vorher: 370%-Punkte) zu Grunde.

Für 2021 kann die Stadt mit einem Grundsteueraufkommen i.H.v. 685.000 € rechnen. Bis zum Hh-Jahr 2024 steigen die Grundsteuern auf 691.000 €/a. Ab dem Hh-Jahr 2025 ist noch nicht abzusehen wie sich die geplante Grundsteuerreform endgültig auswirkt.

2.11. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen ist abhängig von der jeweiligen Ertragslage der steuerpflichtigen Betriebe, die in der Stadt ihren Sitz haben bzw. eine Betriebsstätte unterhalten. Es unterliegt deshalb naturgemäß relativ starken Schwankungen, was die kommunalen Finanzen regelmäßig ins Schleudern bringt. Insbesondere der seit 2020 andauernden Corona-Pandemie ist ein Rückgang der Gewerbesteuervorauszahlungen zu verzeichnen.

Im vorliegenden Haushaltsplan 2021 wurden die Gewerbesteuererwartungen i.H.v. 1.750.000 € eingeplant. Im Finanzplanungszeitraum 2022 – 2025 wird ein langsamer Anstieg der Gewerbesteuer ab 2024 auf das Niveau von 2019 erwartet.

2.12. Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage wird vom Freistaat Bayern im Zuflussjahr der Gewerbesteuern eingehoben und fließt zum Teil an den Bund weiter. Sie ist einerseits vom IST-Aufkommen der Gewerbesteuer und andererseits vom Hebesatz der Gemeinde und vom Gewerbesteuerumlagesatz, den der Bund festsetzt, abhängig. Der Gewerbesteuerumlagesatz wird dabei auf die Gewerbesteuergrundbeträge (Aufkommen : Hebesatz) angewandt.

Der Umlagesatz beträgt ab 2020 noch 35%-Punkte. In der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung steigt die Gewerbesteuerumlage von 178.000 € im Hh-Jahr 2021 bis auf 223.000 € im Hh-Jahr 2025.

2.13. Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahlen sind insbesondere für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen relevant, aber auch für die Finanzaufweisungen und die Investitionspauschalen.

Kurz- und mittelfristig geht die Kämmerei von stabilen EW-Zahlen aus. Der Finanzplanung liegt eine Veränderung von 0,0%/a zu Grunde gelegt.

2.14. Beteiligungseinnahmen

Die Beteiligungseinnahmen sind für den Haushalt der Stadt und damit für die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt von elementarer Bedeutung. Nach ihrem Volumen entsprechen sie einer zweiten Gewerbesteuererinnahme der Stadt. Hier kann bzw. konnte die Stadt vor allem von zwei Unternehmensbeteiligungen profitieren:

- a) 26,52% Beteiligung an der EZV GmbH Co. KG und
- b) 10/866 Beteiligung an der GWB-Genossenschaft Wörth eG.

Für die Beteiligungseinnahmen aus der EZV GmbH & Co. KG sind weiterhin stabile Ausschüttungen i.H.v. 1.400.000 €/a unterstellt und somit errechnet sich ein Hh-Ansatz von rund 366.000 €/a. Von der GWB-Genossenschaft Wörth eG erhält die Stadt ab dem Hh-Jahr 2018 ca. 60 €/a.

2.15. Personalausgaben

Im Bereich der Personalausgaben wurden, abgesehen von wenigen Ausnahmen, im Planungszeitraum lineare Lohn- und Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst von ca. 3,00% p.a. unterstellt. Selbstverständlich fanden auch die bereits vollzogenen und sich abzeichnenden Stellenveränderungen Eingang in die Etatberechnungen. Stark ansteigende Tendenz zeigen die Angestelltenstellen im Sozialdienst. Dies liegt vor allem an der Inbetriebnahme der KiTa III Bayernstraße ab 01.09.2021. Dies hat zur Folge, dass die Personalausgaben im Planungszeitraum 2021 – 2025 überproportional zunehmen. Sie wachsen gegenüber 2020 bis 2025 um 586.000 €/a von 3.851.000 auf dann 4.437.000 € an.

In den vorgenannten Personalkosten sind für über- bzw. außerplanmäßige Personalausgaben Deckungsreserven i.H.v. rund 20.000 €/a (0,5% der Personalausgaben) eingerechnet.

2.16. Sachaufwand

Den Sachaufwendungen des Verwaltungshaushalts wurden neben den Veränderungen der Basiszahlen Preissteigerungsraten in Höhe von jeweils +1,50% p.a. zugrunde gelegt. Der Sachaufwand beträgt in 2021 insgesamt 2.035.000 € (Vorjahr: 2.022.000 €). Im Hh-Jahr 2022 fällt der Sachaufwand auf 1.960.000 € und steigt dann in den Folgejahren wieder leicht an.

Zur Deckung von über- bzw. außerplanmäßigen Sachausgaben wurde zusätzlich eine Deckungsreserve i.H.v. 0,5% der gesamten Sachausgaben (rund 30.000 €/a) eingeplant.

2.17. Einhaltung der Haushaltsgrundsätze

Im Übrigen wurde der vorliegende Haushalt (wie auch die Finanzplanungsjahre bis 2025) wie immer nach den **Grundsätzen der Wahrheit, Klarheit und Vollständigkeit** erstellt. Alle bekannten Einnahmen und Ausgaben wurden realistisch nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der derzeit bekannten Sach- und Rechtslage berechnet und veranschlagt. **Stille oder versteckte Reserven bestehen ausdrücklich nicht**, auch nicht bei der Gewerbesteuer. Oberstes Ziel der Kämmerei war und ist es,

- a. mit dem Haushaltsplan dem tatsächlichen Ergebnis möglichst nahe zu kommen und
- b. mit einer soliden Finanzplanung dem Stadtrat den kurz- und mittelfristigen finanziellen Handlungsspielraum bzw. Finanzbedarf realistisch aufzuzeigen, was mit Blick auf das zu Grunde liegende Investitionsprogramm von elementarer Bedeutung ist.

2.18. Risiken und Chancen der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung

Aufgabe eines qualifizierten Vorberichts muss es sein, neben der Darstellung der aktuellen Haushaltssituation auch die Risiken und Chancen der Haushalts- und Finanzplanung aufzuzeigen. Diesem Anspruch versucht die Stadtkämmerei nachstehend gerecht zu werden.

Ein Blick auf die Risiken und Chancen der Haushalts- und Finanzplanung ist immer dann von besonderer Bedeutung, wenn eine Kommune ein (überproportionales) Investitionsprogramm ohne nennenswerte Reserven abwickeln will bzw. muss, und sich dabei hart an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bewegt. Treten bei dieser Ausgangslage, die für die Stadt Wörth a. Main zu trifft, finanzielle Risiken auf, sind sowohl die Tilgung der Kredite als auch die Finanzierung der geplanten Investitionen gefährdet.

a. Risiko gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Erhebliche Risiken bestehen vor allem im Bereich der künftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Aufgrund der seit 2020 anhaltenden Corona-Pandemie ist noch nicht abzusehen ob und wie schnell sich die deutsche Wirtschaft hiervon erholt. Der Haushalts- und Finanzplanung liegt die Steuerschätzung vom November 2020 zugrunde.

b. Risiko Entwicklung Kreisumlagehebesatz

Ein weiteres Risiko besteht in der Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes. Der Haushalts- und Finanzplanung wurde der aktuelle Hebesatz von 40% zu Grunde gelegt. Jeder %-Punkt, den der Kreis ggf. erhöht, belastet den Verwaltungshaushalt mit zusätzlich 50.500 €/a. Auch der Landkreis steht vor großen Investitionsvorhaben, vor allem im Bildungsbereich. Eine negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung könnte auch ihn zwingen, den Kreisumlagehebesatz nach oben anzupassen. Dieses Risiko ist nicht eingepreist.

c. Risiko neue Schlüsselzahlen ab 2025

Die Schlüsselzahlen, mit deren Hilfe die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, dem Einkommensteuerersatz und der Umsatzsteuer auf die Gemeinden verteilt werden, werden ab 2025 neu festgesetzt. Hier wurde mit Blick auf die Vergangenheit ein Rückgang der Schlüsselzahlen um 1,0% bei der Ansatzermittlung berücksichtigt. Das bestehende Risiko sollte damit ausreichend abgesichert sein.

d. Risiko Grundsteuerreform

Die Grundsteuerreform wurde rechtzeitig vor dem 31.12.2019 beschlossen. Die Gefahr des Wegfalls der GrdSt. A+B ab dem 01.01.2020 ist damit gebannt. Die Grundsteuerreform soll ab 2025 in Kraft treten.

e. Risiko Investitionsprogramm

Risikobehaftet ist auch das 29,7 Mio. € schwere Investitionsprogramm 2020 – 2025. Zwar sind die Investitionen i.d.R. mit qualifizierten Kostenberechnungen hinterlegt und mögliche direkte Finanzierungsmittel (Zuschüsse, Verkaufserlöse usw.) realistisch veranschlagt. In den allgemeinen Rücklagen befinden sich im gesamten Finanzplanungszeitraum maximal 1.453.000 €. Die Höhe der gesetzlichen Mindestrücklage liegt im Planungszeitraum bei durchschnittlich 148.500 €. Die gesamten, im Planungszeitraum zur Verfügung stehenden allgemeinen Rücklagen decken damit gerade 4,89% des Investitionsvolumens der Jahre 2020 – 2025 ab.

f. Risiko Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV) GE/GI Weidenhecken

Außerhalb des Haushalts werden derzeit die Erschließungskostenanteile der Stadt für die ihr zugeteilten Bauplätze, die Grunderwerbskosten, die Vermarktungskosten und die Finanzierungskosten über einen GBV durch die Fa. KFB Leasfinanz GmbH vorfinanziert. Dieser Vertrag steht in 2021 zur Ablösung, d.h. Übernahme in den Haushalt an. Bis dahin werden Kosten i.H.v. 7.142.000 € aufgelaufen sein, die es zu decken gilt. Dies geschieht einerseits über die Ansparung einer Sonderrücklage i.H.v. 1.400.000 € und den Verkauf von städtischen Bauplätzen i.H.v. mindestens 5.742.000 €. Ein mitunter nicht unbeachtliches und allenfalls durch Vermögenswerte (Bauplätze) abgesichertes Risiko bleibt dennoch bestehen.

g. Risiko Erschließungsträgervertrag (ETV) GE/GI Weidenhecken

Die Erschließung des GE/GI Weidenhecken hat die Stadt per ETV auf die Fa. KFB Baumanagement GmbH (Erschließungsträger) übertragen. Dieser Vertrag hat aktuell ein Volumen von 11.716.635 €. Die Erschließungskosten werden privatrechtlich über sog. Kostenerstattungsverträge vollumfänglich refinanziert, die die Zuteilungseigentümer mit dem Erschließungsträger geschlossen haben. Bis auf einen Fall (98.750 €) haben alle erstattungspflichtigen Zuteilungseigentümer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Kostenerstattungsbetrag bei der Stadtkasse treuhänderisch zu hinterlegen (insgesamt: 4.911.674 €). Der fehlende Fall hat in anderer Weise Sicherheit geleistet. Den restlichen Betrag i.H.v. 6.706.211 € muss die Stadt als Zuteilungseigentümerin aufbringen. Dieser Betrag wird vollumfänglich über den GBV zwischenfinanziert. Somit besteht, was die Finanzierung des ETV angeht, keinerlei wirtschaftliches Risiko.

Auch, was die Kostenseite angeht, besteht kein wirtschaftliches Risiko. Mehrkosten wurden bislang weder angemeldet noch sind sie erkennbar. Etwaige Mehrkosten müssten im Übrigen von den Zuteilungseigentümern im Rahmen der Schlussabrechnung der Kostenerstattungsbeiträge getragen werden.

h. Risiko Ausfallbürgschaften

Bei der Betrachtung von wirtschaftlichen Risiken dürfen auch die Bürgschaften nicht fehlen. Hier geht es letztlich um das Entstehen der Stadt für fremde Schuld, was Gemeinden nach Art. 72 Abs. 2 GO nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gestattet ist.

In diesem Kontext hat auch die Stadt Würth a. Main sog. Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Darlehen Dritter bestellt. Deren Volumen beträgt derzeit nominell 9.140.918 €. Zum 31.12.2020 valutieren diese Bürgschaften mit einem Betrag von 1:939:908 €. Die bestellten Bürgschaften verteilen und entwickeln sich wie folgt:

Ausfallbürgschaften Haushaltsjahr	Valuta anfangs	Valuta am 31.12.d.J.			
		2020	2021	2023	2025
* Vereine	600.781 €	132.000 €	126.000 €	114.000 €	102.000 €
+ EZV KG	1.398.137 €	1.029.476 €	938.714 €	755.906 €	663.850 €
+ KFB Leasfinanz	7.142.000 €	778.432 €	0 €	0 €	0 €
= Summe	9.140.918 €	1.939.908 €	1.064.714 €	869.906 €	765.850 €

Bislang musste die Stadt für eine fremde Schuld im Bereich der Vereine eintreten. Das damit verbundene Risiko war im Haushalt der Stadt bereits seit einigen Jahren abgebildet.

Für die zugunsten der EZV KG ausgestellten Ausfallbürgschaften werden keine Risiken gesehen. Die EZV KG, eine Tochter der Städte Erlenbach, Obernburg und Würth sowie der Bayernwerke, ist ein profitables Wirtschaftsunternehmen, das seit seiner Gründung mit Jahresüberschüssen aufwartet. Ausfallrisiken werden hier deshalb nicht gesehen.

Die zugunsten der KFB Leasfinanz GmbH bestellte Ausfallbürgschaft dient als Sicherheit für das Zwischenfinanzierungskonto, das diese Firma auf der Grundlage des GBV, den sie mit der Stadt abgeschlossen hat, führt, mithin also der Absicherung einer vordergründig fremden Schuld. Die Stadt hat sich allerdings vertraglich verpflichtet, eine noch bestehende (Rest)Schuld in 2021 abzulösen. Die in Mitte stehende Bürgschaft wurde somit im Ergebnis nicht als Sicherheit für eine fremde, sondern für eine eigene Schuld ausgestellt und fällt somit aus der Risikobetrachtung heraus.

i. Risiko Schulden des Kernhaushalts

Die Schulden des Kernhaushalts setzen sich aus den (äußeren) Kassenkrediten und den fundierten Schulden zusammen. Äußere Kassenkredite spielen bei der Stadt seit vielen Jahren keine Rolle, da die inneren Kassenkredite (allgemeine Rücklagen und Sonderrücklagen) regelmäßig ausreichen, um unterjährige Liquiditätsschwankungen glätten zu können.

Die fundierten Schulden der Stadt werden zum 31.12.2021 einen Stand von 10.322 €, also mehr als das 3-fache des Landesdurchschnitts erreichen. Schulden stellen an sich solange kein wirtschaftliches Risiko dar, als ihre Tilgung langfristig gesichert ist. Davon kann und muss nach der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung ausgegangen werden, wengleich sich im Finanzplanungszeitraum

- die freie Spitze zur Mindestzuführung mit durchschnittlich 323.200 €/a bedenklich nahe der Überschuldungsgrenze nähert und
- der sog. finanzielle Bewegungsspielraum mit durchschnittlich 3,0% unter der kritischen Marke von 5,0% liegt.

Sollten die vorstehend unter den Buchst. a. ff beschriebenen wirtschaftlichen Risiken eintreten, kann dies deshalb sehr schnell auch zu Tilgungsrisiken bei den fundierten Schulden führen.

Neben den Tilgungsrisiken bestehen im Bereich der fundierten Schulden grundsätzlich auch Zinsrisiken, nämlich dann, wenn die Zinsbindungsfristen nicht die gesamte Laufzeit der Kredite abdecken. Dann müssen nach Ablauf der Zinsbindungsfristen für die Restschuld und die Restlaufzeit neue Zinssätze vereinbart werden, deren Höhe nicht abschätzbar ist. Die Stadtkämmerei hat diese Zinsrisiken – gestützt auf die günstige Zinsentwicklung der letzten Jahre – beständig ausgeschlossen. Lediglich für den in 2011 i.H.v. 1.823.600 € aufgenommenen KfW-Kredit war dies vertraglich nicht möglich, weshalb zum 15.02.2031 insgesamt 349.920 € zur Umschuldung anstehen, was als ein überschaubares bzw. geringes Risiko eingeschätzt werden kann.

j. Risiko Ausfall von Herstellungsbeiträgen

Im Bereich der Herstellungsbeiträge werden derzeit seitens der Beitragspflichtigen Herstellungsbeiträge inkl. Aussetzungszinsen i.H.v. mindestens 285.000 € in Frage gestellt. Die Herstellungsbeiträge wurden in 2015 auf Basis einer von den Beitragspflichtigen seinerzeit dringlich eingeforderten Ablösevereinbarung überwiesen. Die Vereinbarung ist jedoch bis heute

nicht unterschrieben. Die geltend gemachte Einrede der Verjährung konnte durch die Stadt entkräftet werden. Danach wurde zwischenzeitlich Klage auf Rückabwicklung eingereicht. Der Ausgang ist offen. Dieses Risiko ist in der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung eingepreist.

k. Risikovorsorge Deckungsreserven

Wie die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre belegen, sind die Sach- und Personalausgaben der Stadt inzwischen auf Kante genäht, d.h. sie enthalten praktisch keinerlei Reserven. Eine wichtige Risikovorsorge stellen insoweit die sog. Deckungsreserven (DR) dar. Diese können im begrenzten Umfang im Verwaltungshaushalt zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Sach- und Personalausgaben gebildet werden. In der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung wurde diesbezüglich folgende Risikovorsorge i.H.v. rund 50.000 €/a getroffen: Mit den vorgenannten Deckungsreserven lassen sich bei Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts von mehr als 13 Mio. €/a allenfalls kleinere Risiken abdecken. Für Mehrausgaben im Vermögenshaushalt dürfen die Mittel der Deckungsreserven nicht verwendet werden.

l. Chancen GE/GI Weidenhecken (Verkaufserlöse)

Aus heutiger Sicht kann die Stadt aus dem Verkauf der ihr zugeteilten Bauplätze Verkaufserlöse i.H.v. insgesamt 10.696.000 € erzielen. 5.742.000 € davon benötigt die Stadt zur Finanzierung des GBV GE/GI Weidenhecken. Die verbleibende Summe von immerhin 4.954.000 € steht der Stadt nach 2021, also frühestens in der Hh-Planung 2022ff zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts einmalig zur Verfügung.

Allerdings ist die Stadt gut beraten, mit ihrem insoweit letzten Tafelsilber sparsam und gezielt umzugehen, d.h. damit langfristig auf Basis eines konkreten Ansiedlungskonzepts zu haushalten. Die auf diese Weise erwirtschafteten einmaligen Deckungsmittel sollten allenfalls für Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, die für die Stadtentwicklung besonders wichtig bzw. nachhaltig sind. Auf keinen Fall sollten diese einmaligen Deckungsmittel zum kurzfristigen Stopfen von laufenden Haushaltslöchern Verwendung finden.

m. Chancen GE/GI Weidenhecken (Gewerbesteuern)

Das ca. 25ha große GE/GI Weidenhecken wurde ausgewiesen und erschlossen, um Gewerbe- und Industriebetriebe anzusiedeln, die möglichst viele Arbeitsplätze anbieten und Gewerbesteuern in die Stadtkasse spülen.

Dabei muss man in punkto Gewerbesteuern einschränkend wissen, dass ab 2020 (Wegfall der Zuschläge zum GewSt-Umlagesatz für den FDE/LFA) nur ca. 30% (bisher ca. 20%) der Gewerbesteuern dauerhaft in der Stadtkasse verbleiben und dass Gewerbesteuerereinnahmen grundsätzlich nicht stabil sind. Soll die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt nachhaltig um z.B. 1.000.000 €/a verbessert werden, müsste das Gewerbegebiet Weidenhecken nachhaltig Gewerbesteuern i.H.v. 3.333.000 €/a abwerfen. Mit zusätzlichen nennenswerten Gewerbesteuerereinnahmen kann die Stadt erfahrungsgemäß allenfalls eher langfristig rechnen.

n. Chancen Windkraftanlagen

Die Stadt hat am 13.03.2019 mit der EZV KG einen Vertrag über die Verpachtung von Waldgrundstücken zur Errichtung von fünf Windkraftanlagen abgeschlossen. Die Anlagen werden von einem Investor voraussichtlich in 2021 erstellt. Frühestens ab 2022 ist aus heutiger Sicht mit einer Inbetriebnahme zu rechnen. Ab Inbetriebnahme kann die Stadt für jedes Windrad mit Pachteinnahmen i.H.v. ca. 20.000 €/a planen. Diese potentiellen zusätzlichen Einnahmen sind im vorliegenden Haushalts- und Finanzplan noch nicht berücksichtigt. Sie werden die dauernde Leistungsfähigkeit, sollten sie eintreten, dauerhaft verbessern.

3. Eckdaten im Überblick

Nachfolgend werden zunächst die wesentlichen Ergebnisse, d.h. die Eckdaten des Haushaltsplans 2021 (Modell 3) abgebildet:

03.02.2021 09:09

Stadtkämmerei Würth a. Main

Seite 138

Az.: 941

Haushaltsplan 2021

Modell 3

SR 27.01.2021

hier: Zusammenfassung der Eckdaten

in 1.000 €	Hh-Jahr						Summe 2020-2025
	Hh-Ansätze		Finanzplanung				
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Verwaltungshaushalt	14.933	13.569	13.712	14.421	15.109	15.118	86.863
Vermögenshaushalt	15.141	11.563	2.745	2.291	3.057	3.169	37.966
Gesamthaushalt	30.074	25.132	16.458	16.712	18.166	18.287	124.829
Einnahmen aus Beteiligungen und Konzessionsabgaben	333	514	509	500	491	484	2.831
* Steuereinnahmen	5.784	6.107	5.205	5.326	5.470	6.013	33.904
+ Allg. Zuweisungen	1.385	1.520	1.336	1.192	1.751	1.832	9.016
= Allg. Deckungsmittel brutto	7.169	7.627	6.541	6.518	7.221	7.845	42.920
-/-Allg. Umlagen	1.925	2.020	2.181	2.256	1.972	2.177	12.530
= Allg. Deckungsmittel netto	5.244	5.607	4.360	4.263	5.249	5.668	30.391
in % der allg. Deckungsmittel brutto	73%	74%	67%	65%	73%	72%	71%
Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0
Sachausgaben (o.St, Inn.Verr, kalk.Ko. usw.)	0	0	0	0	0	0	0
Zuführung an VmHh (o.So-RL)	1.517	466	300	1.240	1.554	1.349	6.426
freie Spitze zur MINDEST-Zuführung (nach Tilgung)	836	-231	-485	487	789	542	1.939
freie Spitze zur SOLL-Zuführung (nach AfA+Tilgung)	-234	-1.279	-1.532	-561	-259	-505	-4.371
Finanzierungssaldo jahresbezogene Einn./Ausg.	894	-2.619	916	1.281	-170	-165	138
kaufmännisches "Jahresergebnis"	-734	-1.174	-1.084	-	-	-	-2.992
Steuerkraft	4.220	4.527	4.849	4.256	4.326	4.448	26.627
Umlagekraft	5.050	5.451	5.639	4.929	5.441	5.625	32.136
Finanzkraft	3.216	3.226	3.350	3.482	3.412	3.405	20.090
Investitionen (jahresbezogene Ausgaben des VmHh)	12.781	10.239	1.014	780	1.938	2.003	28.754
Investitionsfinanzierung (jahresbezogene Einnahmen des VmHh)	12.009	6.900	1.555	761	167	447	21.838
Verpflichtungsermächtigungen	2.390	1.064	0	0	0	1	3.455
Zuführungen an die allg. Rücklage	20	0	0	0	0	0	20
Entnahmen aus der allg. Rücklage	15	0	0	0	1.041	71	1.127
Kredittilgungen (ohne Umschuldungen) ▶ nur KernHh o. kreditähnl. Rechtsgesch.	808	823	911	880	891	933	5.247
Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungen) ▶ nur KernHh o. kreditähnl. Rechtsgesch.	0	2.900	0	0	0	1.000	3.900
Schulden (Stand 31.12.) ▶ nur KernHh o. kreditähnl. Rechtsgeschäfte	8.245	10.322	9.411	8.531	7.640	7.707	
So-Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	2.602	1.983	1.390	1.383	1.363	1.333	
Allg. Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	368	446	1.043	1.453	412	341	
Gesamt-Rücklagen (Stand 31.12.d.J.)	2.970	2.429	2.434	2.836	1.775	1.674	

für Vorbericht ohne Markierung

Z.2. Eckdaten für Vorbericht (Hh 2021).xls

Seite 138

4. Haushaltsplan 2021 und Finanzplan 2020 - 2025

4.1. Verwaltungshaushalt

4.1.1. Einzelpositionen des Verwaltungshaushalts

Die **Steuern und allg. Zuweisungen** erreichen im Planungszeitraum ein Volumen von insgesamt 43.521.000 €, das entspricht 7.254.000 €/a. Ihre Entwicklung zeigt sich im gesamten Planungszeitraum schwankend. In 2021 können zunächst 6.541.000 €, 1.086.000 € weniger als in 2020 etatisiert werden. Dies betrifft auch das Jahr 2020 und liegt vor allem an den Ausfällen bei der Gewerbesteuer aufgrund der Corona-Pandemie. Ab 2023 können diese Verluste voraussichtlich wieder kompensiert werden. Das Aufkommen wächst dann um 1.228.000 € auf 7.769.000 € im Jahr 2025 an. Die für die Leistungsfähigkeit des Verwaltungshaushalts so wichtigen Einnahmen aus Steuern und allg. Zuweisungen nehmen im Finanzplanungszeitraum somit nur unterdurchschnittlich zu.

Einen relativ stabilen Verlauf nehmen dagegen die **Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**. Darunter verhalten sich die Positionen „Umsatzsteuern“ und „Innere Verrechnungen“ ergebnisneutral. Unter dieser Position werden im Planungszeitraum Einnahmen i.H.v. 26.072.000 €, das sind 4.345.000 €/a erwartet.

Die **Finanzeinnahmen** steuern zum Ergebnis des Verwaltungshaushalts im Planungszeitraum insgesamt 16.651.000 € bei, das sind 2.775.000 €/a. Sie zeigen ebenfalls einen relativ stabilen Verlauf. Die Position „Kalk. Kosten“ ist darunter ergebnisneutral.

Der Verwaltungshaushalt wird im gesamten Planungszeitraum durch **Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt** i.H.v. insgesamt 617.000 € (103.000 €/a) gestärkt. Diese Mittel stammen ausschließlich aus diversen Sonderrücklagen, 174.000 € aus der So-RL Gebührenaussgleich Wasserversorgungsanlage und Entwässerungsanlage zum Ausgleich von Defiziten, 334.000 € aus der So-RL Unterhaltslast HWF-Anlage Alt-Wörth zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten und 104.000 € aus der So-RL Rückstellungen Personalkosten. Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts sind darüber hinaus nicht erforderlich.

Die **Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts** betragen im Planungszeitraum insgesamt 86.862.000 €. Sie erreichen in 2021 ein Volumen von 13.569.000 €, das sind 1.364.000 € weniger als im Vorjahr.

Für das Personal muss die Stadt im Planungszeitraum insgesamt 24.974.000 € bereitstellen, das sind durchschnittlich knapp 4.162.000 €/a. Die **Personalausgaben** wachsen von 3.851.000 € in 2020 auf 4.437.000 € in 2025 überdurchschnittlich stark an. Der Zuwachs beträgt binnen fünf Jahren insgesamt 586.000 € oder 15,2%, das sind durchschnittlich 2,5% p.a. Dies liegt an der geplanten Neueröffnung der KiTa III ab September 2021

Die **Sachausgaben** warten im Planungszeitraum mit einem insgesamt relativ stabilen Verlauf auf. Sie erreichen ein Volumen von durchschnittlich knapp 5.900.000 €/a, insgesamt von 35.402.000 €. Die Positionen Umsatzsteuern, innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sind dabei ergebnisneutral.

Die **laufenden Zuweisungen an Dritte** zeigen sich im gesamten Planungszeitraum ebenfalls relativ stabil. Sie erreichen ein Volumen von 3.710.000 €, das entspricht 618.000 €/a. Darunter befinden sich die Umlagen an die AMME i.H.v. 1.558.000 € und die Zahlungen nach dem BayKiBiG an Träger von Kindertageseinrichtungen i.H.v. 1.600.000 €

Für ihre Kernschulden und inneren Kassenkredite muss die Stadt im Planungszeitraum einen Betrag von insgesamt 795.000 € (132.500 €/a) bereitstellen. Die **Zinsausgaben** sind im Planungszeitraum leicht rückläufig. Sie nehmen von 159.000 € in 2020 auf 105.000 € in 2025 ab.

Die **Umlagen**, die die Stadt an den Landkreis und den Freistaat abführen muss, erfordern im Planungszeitraum einen Finanzaufwand i.H.v. insgesamt 14.092.000 €, das sind 2.349.000 €/a. Sie zeigen im Planungszeitraum ein ständiges Auf und Ab.

Für die Position „**Finanzausgaben**“ muss die Stadt im Planungszeitraum insgesamt 217.000 € bereitstellen. Von den Ausgaben für die zweite Unterposition „sonstige Finanzausgaben“ entfallen auf die Deckungsreserve für die Sachausgaben insgesamt 181.000 €

Im Verwaltungshaushalt können im Planungszeitraum Überschüsse i.H.v. insgesamt 7.667.000 € erwirtschaftet werden. Davon werden 1.241.000 € (206.800 €/a) für **Zuführungen** an diverse Son-

derrücklagen und 6.426.000 € (1.071.000 €/a) als eigentliche Überschüsse des Verwaltungshaushalts **an den Vermögenshaushalt** überführt.

Die **Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts** betragen im Planungszeitraum – wie die Gesamteinnahmen auch – insgesamt 86.863.000 €. Sie erreichen in 2021 ein Volumen von 13.569.000 €, das sind 1.364.000 € weniger als im Vorjahr. Im weiteren Verlauf sind sie, wie in den Einzelpositionen bereits dargestellt, entsprechenden Ausschlägen ausgesetzt. In 2025 erreichen sie ein Volumen i.H.v. 15.118.000 €, das sind 1.549.000 € mehr als in 2021.

4.1.2. Kostendeckungsgrade der städtischen Einrichtungen und Betriebe

Hierzu wird zunächst auf das Verzeichnis der kostenrechnenden Einrichtungen (Seite 1323 im Gesamthaushalt verwiesen. Dort sind für alle wichtigen städtischen Einrichtungen und Betriebe die Einnahmen und Ausgaben nach Arten dargestellt. Unter anderem betrifft dies:

- Bildung und Betreuung (Schule + KiTa's)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Hochwasserschutz und Freiwillige Feuerwehr)
- Sporteinrichtungen (2-fach-Sporthalle und Hallenbad)
- kulturelle Einrichtungen (Schiffahrtsmuseum, Bürgerhaus, Stadtbibliothek, Haus der Vereine)
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasserversorgung und Entwässerung)
- f) Freizeiteinrichtungen (Spielplätze, Grünanlagen, Radwanderwege, Grillplatz u.ä.)
- g) Hilfsbetrieb der Verwaltung (Bauhof und Bauhoffuhrpark)
- h) Stadtwald
- i) sonstige Einrichtungen (Friedhof, EDV-Anlagen u.ä)

4.2. Vermögenshaushalt

4.2.1. Einzelpositionen des Vermögenshaushalts

Auf der Ausgabenseite des Vermögenshaushalts schlagen im Planungszeitraum Ausgaben für **Investitionen** i.H.v. 28.754.000 € zu Buche. Die Investitionsausgaben schwanken dabei sehr stark, nämlich zwischen 780.000 € in 2023 und 12.781.000 € in 2020. Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei den Tiefbaumaßnahmen, die ein Volumen von 15.875.000 € erreichen. An zweiter Stelle folgen die Anliegerkosten der Stadt, die sie für ihre eigenen Liegenschaften tragen muss. Hier fallen insgesamt 6.706.000 € an. An dritter Stelle folgen die Hochbaumaßnahmen. Hier werden 3.539.000 € aufgewendet. An vierter Stelle folgen die Ausgaben für den Vermögenserwerb mit 2.512.000 €.

An den **Verwaltungshaushalt** werden im Planungszeitraum insgesamt 617.000 € überführt, die ausschließlich aus Sonderrücklagen entnommen wurden.

Den **Rücklagen** werden im Planungszeitraum insgesamt 2.346.000 € zugeführt; davon entfallen auf die allgemeinen Rücklagen 1.105.000 € und auf die Sonderrücklagen 1.241.000 €.

Für die **Tilgung von Krediten** müssen im Planungszeitraum insgesamt 6.247.000 € bereitgestellt werden, davon ergebnisneutral für Umschuldungen 1.000.000 €.

SOLL-Fehlbeträge aus Vorjahren sind keine vorhanden. Deshalb müssen dafür im Planungszeitraum keine Deckungsmittel bereitgestellt werden.

Die **Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts** sind im Planungszeitraum erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Sie betragen insgesamt 37.966.000 € und bewegen sich zwischen 2.291.000 € in 2023 und 15.141.000 € in 2020.

Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts stehen im Planungszeitraum zunächst **Investitionsfinanzierungsmittel** i.H.v. insgesamt 21.838.000 € zur Verfügung. Die Investitionsfinanzierungsmittel schwanken dabei sehr stark, nämlich zwischen 161.000 € in 2023 und 12.009.000 € in 2020. Die Anliegerbeiträge nehmen dabei mit 10.670.000 € die größte Position ein. Aus der Veräußerung von Anlagevermögen werden im Planungszeitraum Erlöse i.H.v. insgesamt 7.581.000 € erwartet. An Zuwendungen werden im Planungszeitraum insgesamt 3.587.000 € erwartet.

Aus dem Verwaltungshaushalt erhält der Vermögenshaushalt im Planungszeitraum **Zuführungen** i.H.v. insgesamt 7.667.000 €. Davon sind 1.241.000 € zweckgebunden den Sonderrücklagen zuzuführen; der Rest i.H.v. 6.426.000 € steht zur Finanzierung der anderen Ausgaben des Vermögenshaushalts zur Verfügung.

Den **Rücklagen** werden im Planungszeitraum insgesamt 3.557.000 € entnommen; davon entfallen auf die allgemeinen Rücklagen 1.127.000 € und auf die Sonderrücklagen 2.430.000 € .

Zur Schließung der letzten Finanzierungslücken des Vermögenshaushalts sind im Planungszeitraum **Kreditaufnahmen** i.H.v. insgesamt 3.900.000 € vorgesehen. Die Kreditaufnahmen sind für die Hh-Jahre 2021 und 2025 eingeplant.

Die **Gesamteinnahmen des Vermögenshaushalts** sind im Planungszeitraum – wie die Gesamtausgaben auch – erheblichen Schwankungen ausgesetzt. Sie betragen insgesamt 37.966.000 € und bewegen sich zwischen 2.291.000 € in 2023 und 15.141.000 € in 2020. Die Veränderungen folgen im Wesentlichen den Veränderungen der Investitionsfinanzierungsmittel.

4.2.2. Investitionsprogramm 2020 – 2025

Das Investitionsprogramm basiert auf der aktuellen Beschlusslage des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Es besteht aus insgesamt 101 Einzelmaßnahmen und umfasst ein **Gesamtvolumen von 29,7 Mio. €**. Den Zahlen liegen i.d.R. Kostenberechnungen von Ing.-/Arch.-Büros bzw. – bei kleineren Maßnahmen – Kostenschätzungen des Bauamts zu Grunde. Die Finanzierungsmittel werden i.d.R. von der Stadtkämmerei eingeschätzt.

Die Stadt hat damit im investiven Bereich einen enormen Druck bzw. Nachholbedarf. Projekte für die Zeit nach 2025 sind exemplarisch unter Nr. IX.1.3. des tabellarischen Vorberichts aufgelistet.

Das Investitionsprogramm und seine Finanzierung sind unter Ziffer IX.1.-2. des tabellarischen Vorberichts umfassend dargestellt. Auf weitere Erläuterungen wird an dieser Stelle der Kürze halber verzichtet.

5. Ausgleich des Haushalts- und Finanzplans

Der Haushalts- und Finanzplan 2021 ist in allen Jahren in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Sein Volumen beträgt in 2021 insgesamt 25.132.000 € (Vorjahr: 30.074.000 €), davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 13.569.000 € (Vorjahr: 14.933.000 €) und auf den Vermögenshaushalt 11.563.000 € (Vorjahr: 15.141.000 €). Während sich der Verwaltungshaushalt relativ stabil entwickelt, zeigt der Vermögenshaushalt im Planungszeitraum starke Ausschläge, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Volumina der darin enthaltenen Investitionsprogramme zusammenhängt. Die Vermögenshaushalte des Planungszeitraums werden wie folgt ausgeglichen (vgl. a. Ziff. II.3. „Finanzrechnung zum Haushalts- und Finanzplan“ des tabellarischen Vorberichts):

- a) Im **Hh-Jahr 2021** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 2.822.000 €. Dieser Finanzbedarf wird i.H.v. 2.900.000 € mittels einer Kreditaufnahme finanziert. Danach verbleibt ein Überschuss von 78.000 €, der zum Ausgleich des Vermögenshaushalts der allg. Rücklage zugeführt wird.
- b) Im **Hh-Jahr 2022** verbleibt im Vermögenshaushalt ein Überschuss i.H.v. 598.000 €. Dieser wird zum Ausgleich des Vermögenshaushalts der allg. Rücklage zugeführt wird.
- c) Im **Hh-Jahr 2023** verbleibt im Vermögenshaushalt ein Überschuss i.H.v. 409.000 €. Dieser wird zum Ausgleich des Vermögenshaushalts der allg. Rücklage zugeführt wird.
- d) Im **Hh-Jahr 2024** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 1.041.000 €. Dieser Finanzbedarf wird i.H.v. 1.041.000 € wird aus der allg. Rücklage entnommen.
- e) Im **Hh-Jahr 2025** besteht im Vermögenshaushalt ein ungedeckter Finanzbedarf i.H.v. 1.071.000 €. Dieser Finanzbedarf wird i.H.v. 1.000.000 € mittels einer Kreditaufnahme und einer Entnahme aus der allg. Rücklage i.H.v. 71.000 € finanziert.

6. Schulden

Da viele Kommunen in den vergangenen Dekaden dazu übergegangen sind, ihre Verschuldung durch Auslagerung/Abspaltung von Aufgaben/Betrieben aufzusplitten, werden auch diese Schulden seit einigen Jahren ganz bzw. (entsprechend dem Beteiligungsverhältnis) anteilig statistisch erfasst und der jeweiligen Kommune zugerechnet. Dies erfolgt nach dem sog. Schalenprinzip bzw. nach dem Prinzip des Konzernabschlusses:

- * fundierte Schulden (Haushaltsschulden)
- + Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

- = Kredit- und Wertpapiersschulden
- + Kassenkreditschulden (Kontokorrent)
- = **Schulden Kernhaushalt (Schale 1)**
- + Schulden bei Extrahaushalten (z.B. bei Zweck- u. Schulverbänden)
- = **Schulden öffentlicher Gesamthaushalt (Schale 2)**
- + Schulden bei Fonds, Einrichtungen u. Unternehmen – FEU`s – (z.B. EZV KG)
- = **Gesamtverschuldung öffentlicher Bereich (Schale 3)**

Die Schuldenübersicht der Stadtkämmerei ist nach der vorstehenden Gliederung aufgebaut. Der Bereich „**Kassenkreditschulden**“ wird nachfolgend nicht betrachtet, weil die Stadt seit vielen Jahren – Dank ihrer Sonderrücklagen und der vorausschauenden Finanzplanung – stets über genügend eigene Liquidität verfügte und deshalb keine Kassenkredite in Anspruch nehmen musste. Daran wird sich aus heutiger Sicht auch im aktuellen Planungszeitraum grundsätzlich nichts ändern.

Die Stadt ist Mitglied in verschiedenen Zweckverbänden, von denen zurzeit lediglich der Abwasserzweckverband Main-Mömling-Elsava Schulden aufweist. Die Schulden der AMME werden den Mitgliedern und damit auch der Stadt als Schulden bei Extrahaushalten (Schale 2) im Verhältnis der Umlagezahlungen zugeordnet. Im Bereich der FEU`s ist zurzeit lediglich die 26,52%-Beteiligung an der EZV GmbH & Co. KG relevant. Die Schulden der EZV GmbH & Co. KG werden der Stadt als Schulden bei FEU`s im Verhältnis ihrer Kapitalquote zugerechnet.

6.1. Fundierte Schulden (Haushaltsschulden)/Kreditaufnahmen

Zum 31.12.2021 steigen die fundierten Schulden auf **10.322.000 €**. Der Schuldenstand entspricht 2.159 €/EW bzw. **366%** des Landesdurchschnitts. Bis zum Ende des Planungszeitraums sinkt die fundierte Verschuldung aus heutiger Sicht um 2.615.000 € auf 7.707.000 € bzw. 1.612 €/EW (273% des LandesØ). Im Planungszeitraum 2021 - 2025 werden zwar 4.439.000 € getilgt; gleichzeitig werden aber neue Kredite i.H.v. 3.900.000 € aufgenommen. **Für das Hh-Jahr 2021 sind Kreditaufnahmen i.H.v. 2.900.000 € eingeplant.** Wird das Investitionsprogramm, wie beschlossen, umgesetzt, sind in den Hh-Jahren 2022 – 2025 neue Kreditaufnahmen i.H.v. 1.000.000 € unvermeidbar.

6.2. Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Stadt hat zur Finanzierung der städtischen Erschließungskostenanteile, weiterer Grunderwerbskosten, der Vermarktungskosten und der Finanzierungskosten, die sie im Zusammenhang mit der Erschließung des GI/GE Weidenhecken zu tragen hat, am 04.12.2015 mit der Fa. KFB Leasfinanz GmbH einen sog. **Geschäftsbesorgungsvertrag (GBV)** geschlossen, über den die vorgenannten Kosten der Stadt außerhalb des Haushalts seither zwischenfinanziert werden. Hierbei handelt es sich um ein sog. kreditähnliches Rechtsgeschäft, das im Hh-Jahr 2021 abgelöst werden soll. Der GBV hat inzwischen ein Volumen von 7.142.000 €. Gedeckt werden sollen diese Kosten bis zur ihrer Ablösung durch Verkaufserlöse i.H.v. 5.742.000 € und durch die Mittel der So-RL GBV GE/GI Weidenhecken i.H.v. 1.400.000 €, die in den Jahren 2015 – 2021 angespart wurden bzw. werden. Weitere Rechtsgeschäfte, die einer Kreditaufnahme gleichstehen, bestehen derzeit nicht (vgl. a. Nr. 2.18.h.).

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten des GBV über die angesparten Mittel der So-RL und aus erzielten Verkaufserlösen bis zur Ablösung des GBV im Hh-Jahr 2021 abgedeckt werden können. Bis zum Zeitpunkt dieser Ablösung ist der Stadt der Zugriff sowohl auf die Mittel der So-RL als auch auf die Verkaufserlöse aus haushalts- und vertragsrechtlichen Gründen verwehrt.

6.3. Schulden des Kernhaushalts (Schale 1)

Die fundierten Schulden, die Kassenkreditschulden und die Schulden aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bilden die **Schulden des Kernhaushalts**.

Zum 31.12.2021 steigen die Schulden des Kernhaushalts auf **10.322.000 €**. Der Schuldenstand entspricht 2.159 €/EW bzw. **366%** des Landesdurchschnitts. Bis zum Ende des Planungszeitraums kann sowohl die fundierte Verschuldung als auch die Verschuldung des Kernhaushalts aus heutiger Sicht um 2.615.000 € auf 7.707.000 € bzw. 1.612 €/EW (273% des LandesØ) abgebaut werden.

6.4. Schulden öffentlicher Gesamthaushalt (Schale 2)

Wie eingangs erwähnt, werden den Schulden des Kernhaushalts die anteiligen Schulden der Stadt bei den sog. Extrahaushalten hinzugerechnet. Beides zusammen ergibt die sog. **Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts**. Im Bereich „Extrahaushalte“ müssen der Stadt zurzeit lediglich die anteiligen Schulden bei der AMME zugeordnet werden. Diese anteiligen Schulden sind allerdings voll rentierlich, denn sie werden über die Kanalgebühren refinanziert, weshalb in der weiteren Betrachtung hierauf kein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Die anteiligen Schulden der Stadt bei der AMME betragen gemäß ihrem Anteil an den Umlagen im Planungszeitraum 2020 – 2025 durchschnittlich ca. 707.600 €/a.

Zum 31.12.2021 steigen auch die Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts auf **11.007.000 €**. Der Schuldenstand entspricht 2.260 €/EW. Bis zum Ende des Planungszeitraums kann die Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts aus heutiger Sicht um 2.620.000 € auf 8.387.000 € bzw. 1.722 €/EW abgebaut werden.

6.5. Schulden öffentlicher Bereich (Schale 3)

Zu den Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts werden schließlich noch die anteiligen Schulden der Stadt bei den FEU's gerechnet. Beides zusammen ergibt dann die sog. **Gesamtverschuldung des öffentlichen Bereichs**. Im Bereich „FEU's“ müssen der Stadt zurzeit lediglich anteilige Schulden bei der EZV GmbH & Co. KG zugeordnet werden. Diese anteiligen Schulden sind allerdings voll rentierlich, denn es handelt sich um ein gewinnorientiertes und hochprofitables Wirtschaftsunternehmen, weshalb in der weiteren Betrachtung auch hierauf kein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Die anteiligen Schulden der Stadt an der EZV GmbH & Co. KG betragen gemäß ihrem 26,52% Kapitalanteil im Planungszeitraum 2021 – 2025 durchschnittlich ca. 1.270.200 €/a.

Die Anteile der Stadt an der Verschuldung der EZV GmbH & Co. KG inbegriffen, beträgt die Gesamtverschuldung des öffentlichen Bereichs, also die Gesamtverschuldung der Stadt zum 31.12.2021 insgesamt 12.653.000 € oder 2.647 €/EW bzw. **433%** des Landesdurchschnitts. Bis zum 31.12.2025 kann die Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts um 3.365.000 € auf voraussichtlich 9.288.000 € oder 1.943 €/EW bzw. **318%** des Landesdurchschnitts abgebaut werden.

7. Rücklagen

7.1. Allgemeine Rücklagen

Die **allgemeinen Rücklagen** bilden sozusagen das „Sparbuch“ einer Kommune. Ihr Stand zeigt an, über wie viel angesparte Eigenmittel die Kommune aus den vergangenen Hh-Jahren zur Finanzierung von künftigen Investitionen verfügt.

Nach § 20 Abs. 3 KommHV sollen (soll = muss) in der allgemeinen Rücklage – neben der Mindestrücklage – Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Die allgemeinen Rücklagen erreichten zum 01.01.2021 einen Stand von 446.000 € und liegen damit nur um 302.000 € über der gesetzlichen Mindestrücklage. Im Planungszeitraum werden die allgemeinen Rücklagen aus heutiger Sicht bis 2023 aufgestockt und danach wieder auf 341.000 € abgebaut.

7.2. Sonderrücklagen

Die **Sonderrücklagen** der Stadt erreichten zum 01.01.2021 einen Stand von 1.983.000 € aus. Hierin enthalten ist die zum 01.01.2015 zwecks Risikoabsicherung neu gebildete **Sonderrücklage „GBV Erschließung GI/GE Weidenhecken“** mit einem Stand vom 1.400.000 €. Sie wird bis 2021 jährlich um 200.000 € auf insgesamt 1.400.000 € aufgebaut. In 2021 wird sie teilweise zur Finanzierung der dann anstehenden Ablösung des GBV entnommen.

Die übrigen Sonderrücklagen der Stadt werden im Planungszeitraum gesetzeskonform abgewickelt. Sonderrücklagen dürfen nicht für allgemeine Haushaltszwecke, sondern ausschließlich im Rahmen

ihrer Zweckbindung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Sonderrücklagen „Sozialstiftung Maria Schiegl“ und „Unterhaltslast HWF-Anlage Alt-Wörth“. Das gilt aber auch für die Sonderrücklagen „Gebührenaussgleich EWA/WVA“; deren Stände werden in die nächste Gebührenausschüttung übernommen und so (bei einem positiven Stand) an die Gebührenzahler zurückgegeben bzw. (bei einem negativen Stand) von den Gebührenzahlern nachgeholt.

8. Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsrechtlich dürfen Verpflichtungen, die zu Ausgaben führen, grundsätzlich nur eingegangen werden, soweit dafür im Haushaltsplan entsprechende Hh-Mittel eingeplant sind bzw. zur Verfügung stehen. Will eine Gemeinde ausnahmsweise Verpflichtungen eingehen, die erst in späteren Jahren zulasten des Vermögenshaushalts zu Ausgaben führen, benötigt sie dafür im Vermögenshaushalt sog. Verpflichtungsermächtigungen. Dadurch lassen sich bei der Realisierung von Projekten vor allem wertvolle Zeit und auch Kosten einsparen. So sollen noch in 2021 die Baunebenkosten für die Projekte Erneuerung der Infrastruktur in der Siedlung jenseits der Bahnlinie, der Siedlungstraße, der Alten Straße und der Kastanienstraße vergeben werden.

Im Vermögenshaushalt 2021 sind deshalb Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 1.064.300 € veranschlagt, die sich wie folgt verteilen:

Verpflichtungsermächtigungen	Hh 2021	zulasten (in T€)					Rest	Summe
		2022	2023	2024	2025			
* Siedl. Jenseits Bahn. (BNK)	405,3 €	39,0 €	80,7 €	82,9 €	157,0 €	45,7 €	405,3 €	
+ Siedlungstraße (BNK)	518,0 €	518,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	518,0 €	
+ Alte Straße (BNK)	89,0 €	89,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	89,0 €	
+ Kastanienstraße (BNK)	52,0 €	52,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	52,0 €	
= Summe	1.064,3 €	698,0 €	80,7 €	82,9 €	157,0 €	45,7 €	1.064,3 €	
Kreditaufnahmen	2.900,0 €	-	-	-	1.000,0 €	-	3.900,0 €	

Die Verpflichtungsermächtigungen sind genehmigungspflichtig, weil in den Hh-Jahren, zu deren Lasten sie eingegangen werden, Kreditaufnahmen notwendig werden, im konkreten Fall insgesamt 3.900.000 €.

9. Genehmigung der Haushaltssatzung

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen hängt davon ab, ob die Finanzplanung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lässt, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kreditaufnahme damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen für die Gesamtgenehmigung der geplanten Kredite nach Art. 71 GO vorliegen. Die Kreditaufnahmen müssen also mit der **dauernden Leistungsfähigkeit** der Stadt in Einklang stehen.

Der Haushaltsplanentwurf wird dem Landratsamt mit allen notwendigen Unterlagen umgehend vorgelegt. Eine Entscheidung steht noch aus.

10. Dauernde Leistungsfähigkeit

Im Fokus einer jeden Haushalts- und Finanzplanung steht die sog. dauernde Leistungsfähigkeit, also die Frage: **Ist die stetige Erfüllung der städtischen Aufgaben finanziell dauerhaft gesichert?** Von der positiven Beantwortung dieser Frage hängen letztlich das finanzielle Wohlergehen der Stadt und die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung ab (s.a. Nr. 9.). Bei der Beantwortung dieser Frage muss schon begrifflich eine längere, also mindestens eine mittelfristige Zeitreihe betrachtet werden.

Nach Art. 61 Abs. 1 GO hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist sicherzustellen, eine Überschuldung ist zu vermeiden.

Das sind die zentralen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Kommunen. Sie sind zwingend und lassen keinen Ermessensspielraum zu. Sie sind zweigeteilt: Zum einen ist die dauernde Leistungsfähigkeit i.S. einer stetigen, d.h. dauerhaften Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dies wird im kamerale Haushalt anhand des Kriteriums „SOLL-Zuführung“ bzw. „freie Spitze zur SOLL-Zuführung“ festgestellt. Zum anderen ist eine Überschuldung zu vermeiden. Dies wird im kamerale Haushalt anhand des Kriteriums „MINDEST-Zuführung“ bzw. „freie Spitze zur Mindestzuführung“

und neuerdings auch an Hand des Kriteriums der sog. „finanziellen Bewegungsfreiheit“ festgestellt. Beide Kriterien müssen dauerhaft erfüllt sein, damit einer Kommune attestiert werden kann, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Im Falle der Stadt Wörth a. Main ergibt sich unter Anwendung der vorstehenden Kriterien für den Planungszeitraum folgende **Beurteilung zur dauernden Leistungsfähigkeit**:

Kriterien dauernde Leistungsfähigkeit	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
I. Überschuldung						
1 freie Spitze Mi.-Zuf.	-230.726 €	-484.528 €	486.686 €	789.108 €	542.399 €	1.102.939 €
pro Jahr						220.588 €
Referenzwert (ber. Einn.Vw Hh)	13.569.000 €	13.712.000 €	14.421.000 €	15.109.000 €	15.118.000 €	71.929.000 €
Bewegungsspielraum (in %)	-1,7%	-3,5%	3,4%	5,2%	3,6%	1,5%
II. Stetige Aufgabenerfüllung						
1 freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa lt. Hh-Plan)	-1.278.616 €	-1.532.418 €	-561.204 €	-258.782 €	-505.491 €	-4.136.511 €
pro Jahr						-827.302 €
Referenzwert (ber. Einn.Vw Hh)	13.569.000 €	13.712.000 €	14.421.000 €	15.109.000 €	15.118.000 €	71.929.000 €
in % des Referenzwertes	-9,4%	-11,2%	-3,9%	-1,7%	-3,3%	-5,8%
2 freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa tat. Bedarf)	-2.230.726 €	-2.484.528 €	-1.513.314 €	-1.210.892 €	-1.457.601 €	-8.897.061 €
pro Jahr						-1.779.412 €
Referenzwert (ber. Einn.Vw Hh)	13.569.000 €	13.712.000 €	14.421.000 €	15.109.000 €	15.118.000 €	71.929.000 €
in % des Referenzwertes	-16,4%	-18,1%	-10,5%	-8,0%	-9,6%	-12,4%

Beurteilung dauernde Leistungsfähigkeit	2021	2022	2023	2024	2025	Summe
I. Überschuldung						
1 freie Spitze Mi.-Zuf.	-1,7%	-3,5%	3,4%	5,2%	3,6%	1,5%
Ampel (<5%/<15%/>15%)	ungünstig	ungünstig	ungünstig	zufriedenst.	ungünstig	ungünstig
II. Stetige Aufgabenerfüllung						
1 freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa lt. Hh-Plan)	-9,4%	-11,2%	-3,9%	-1,7%	-3,3%	-5,8%
Ampel (<0%/<10%/>10%)	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig
2 freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa tat. Bedarf)	-16,4%	-18,1%	-10,5%	-8,0%	-9,6%	-12,4%
Ampel (<0%/<10%/>10%)	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig	ungünstig

Ergebnis der Beurteilung zur dLF	Gesamtergebnis	Einzel-ergebnisse
I. Überschuldung	dLF nicht mehr gewährleistet	nicht erfüllt
1 freie Spitze Mi.-Zuf.		
II. Stetige Aufgabenerfüllung		nicht erfüllt
1 freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa lt. Hh-Plan)		nicht erfüllt
2 freie Spitze SOLL.-Zuf. (Afa tat. Bedarf)		nicht erfüllt

Die vorstehende Tabelle zeigt folgende Ergebnisse:

Im Wesentlichen ausgelöst durch

- den nach wie vor überdurchschnittlichen Schuldenstand und den damit verbundenen Schuldendienst, der im Planungszeitraum bei ca. 1,0 Mio. €/a liegt, sowie
- die erheblichen Personalkostensteigerungen im Planungszeitraum gegenüber 2020 von in der Summe 1.869.000 € und durchschnittlich 373.800 €/a, darunter für die KiTa III ab 2022 i.H.v. durchschnittlich 448.000 €/a,

kommt die freie Spitze zur Mindestzuführung (freie laufende Mittel zur Finanzierung von Investitionen) mit einem Wert von durchschnittlich +323.200 €/a der Überschuldungsgrenze bedenklich nahe.

Die Prüfung des Kriteriums „finanzielle Bewegungsfreiheit“ ergibt, dass die Stadt in vier von fünf Jahren unterhalb und in einem von fünf Jahren oberhalb der 5,0%-Grenze liegt. Im Durchschnitt dieser fünf Jahre liegt die finanzielle Bewegungsfreiheit mit 3,0% unter dieser Grenze, was die Ergebnisse des Kriteriums „freie Spitze zur Mindestzuführung“ nur unterstreicht. Das Kriterium „freie Spitze zur Mindestzuführung“ wird also gerade noch erfüllt.

Während sich die Stadt beim dLF-Kriterium „Überschuldung“ zumindest in einem sehr kritischen Bereich befindet, kann sie das dLF-Kriterium der „stetigen Aufgabenerfüllung“ in allen Planjahren nicht erfüllen. Die freie Spitze zur SOLL-Zuführung, berechnet unter Zugrundelegung der Abschreibungen lt. Haushaltsplan, liegt im Durchschnitt der Planjahre bei -/827.300 €/a. Legt man den tatsächlichen, durchschnittlichen Investitionsbedarf zu Grunde, erhöht sich dieser Wert auf -/1.779.400 €/a. Letzteres bedeutet: Will die Stadt ihren tatsächlichen, durchschnittlichen Investitionsbedarf realisieren, muss sie i.H. der negativen freien Spitze zur SOLL-Zuführung Kredite aufnehmen, weil dafür derzeit weder laufende Mittel noch allgemeine Rücklagenmittel bzw. veräußerbare Vermögenswerte zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit im Planungszeitraum nicht sichergestellt ist. Es droht zwar (noch) keine Überschuldung; jedoch können die SOLL-Zuführung, sprich die Abschreibungen in einem erheblichen Umfang nicht erwirtschaftet werden. Insoweit lebt die Stadt im Planungszeitraum über ihre Verhältnisse, was letztlich dazu führt, dass insgesamt 3.900.000 € neue Schulden aufgenommen werden müssen. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie, in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025 der ursprünglich geplante Gewerbesteueransatz um 1.250.000 € reduziert wurde und sich somit auf die Kreditaufnahmen auswirkt. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist die Stadt angehalten sparsam und wirtschaftlich mit den vorhandenen Mitteln umzugehen. Zusätzliche Mehrausgaben sollten vermieden werden, da sonst die finanzielle Handlungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

63939 Würth a. Main, den 27.01.2021

– Stadtkämmerer –



Thomas Mechler